

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses der Stadtgemeinde Zeltweg vom 13.12.2012 wird gemäß § 7 des Steiermärkischen Kanalabgabengesetzes, LGBl.Nr. 71/1955 idgF, sowie aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF, iVm §§ 14 Abs 1 Z 14, 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, die folgende Verordnung erlassen:

KANALABGABENORDNUNG

Stammfassung: 13.12.2012

Novelle: (1) 15.12.2022

Novelle: (2) 14.12.2023

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Zeltweg werden auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und auf Grund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2005.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,32.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 17.469.646,30, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.718.831,84 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 15.750.814,46 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 59.135 m zu Grunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 3,47 exkl. USt pro m³ des festgestellten Wasserverbrauches.

(3) Der Wasserverbrauch ergibt sich grundsätzlich aus der Messung durch den Wasserzähler.

(4) Erfolgt die Wasserversorgung eines Haushaltes durch

- (a) eigene Anlagen (z.B. Hausbrunnen oder artesische Brunnen) oder
- (b) die öffentliche Wasserleitung und zusätzlich solche eigenen Anlagen,

so sind als Erfahrungswert 40 m³ jährlich pro Person in einem Haushalt an Wasserverbrauch zugrunde zu legen.

Dieser Erfahrungswert ist im Fall des § 4 Abs. 4 lit b nicht zugrunde zu legen, wenn die Ablesung des Wasserzählers einen höheren Wert ergibt.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Zeltweg vom 13.10.2005 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.